

# Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

### **Inhaltsverzeichnis**

### Präambel

§ 1 Geltungsbereich

### Abschnitt 1: Studienordnung

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 3 Zielrichtung des Studiengangs
- § 4 Lern- und Lehrformen
- § 5 Studienaufbau

### Abschnitt 2: Prüfungsordnung

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bestimmungen zur Masterarbeit
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Studienabschluss

### Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Übersicht Lehrveranstaltungsar-

en

**Anlage 2:** exemplarischer Studienverlaufs-

olan

### Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. §12 der Grundordnung der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (nachfolgend als MHB bezeichnet) vom 29.01.2015 sowie dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15.11.2019 (BGBl. 2019, Teil I Nr. 40, 1604-1621) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 12.03.2020 (BGBl. 2020, Teil 1 Nr. 11, 448-483) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Psychologie am 28.05.2020 nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte, den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des konsekutiven Masterstudienganges Klinische Psychologie und Psychotherapie an der MHB. Die Grundsätze der jeweils gültigen Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) der MHB für Bachelor und Masterstudiengänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) im Land Brandenburg vom 04. März 2015 (GVBI.II/15 [Nr. 12]).

### Abschnitt 1: Studienordnung

# § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können nur Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Psychologie mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren und einem Umfang von mindestens 180 LP, der die Voraussetzung zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach PsychThG und PsychThApprO erfüllt.

### (2) Zulassungsverfahren

Über die Eignung der bzw. des Studierenden wird in einem hochschulinternen Zulassungsverfahren gemäß der "Richtlinie zur Durchführung des hochschulinternen Zulassungsverfahrens zu den Studiengängen der Psychologie" in ihrer jeweils gültigen Fassung entschieden.

### § 3 Zielrichtung des Studiengangs

### (1) Qualifikationsziele

Entsprechend der Vorgabe des Psychotherapeutengesetzes (§ 7 PsychThG) bereitet der Masterstudiengang auf die eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende Tätigkeit in der psychotherapeutischen Versorgung vor und berücksichtigt insbesondere Aspekte der Patientensicherheit sowie die Belange von Menschen aller Altersgruppen einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen. Der Masterstudiengang vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse und personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen auf dem aktuell anerkannten Stand der Psychotherapiewissenschaft und aller ihrer wissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Zugleich befähigt es, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbstständig weiterzubilden und dabei auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

### (2) Studieninhalte

Das Studium basiert auf den Standards wissenschaftlicher Arbeit und empirischer Forschung entsprechend den Richtlinien der DGPs sowie den Vorgaben der PsychThApprO. Die Studieninhalte sind im Modulhandbuch beschrieben. Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert und enthält alle im Psychotherapeutengesetz und in der PsychThApprO geforderten Inhalte, um sich für die Approbationsprüfung anmelden zu können.

### § 4 Lehr- und Lehrformen

Die Wissensvermittlung erfolgt über unterschiedliche Lehrformate. Neben Vorlesungen (V), und den klassischen Seminaren (S) werden Seminare des Problemorientieren Lernens (POL) angeboten. Ergänzt werden diese Lehrund Lernformen durch praktischen Übungen (Ü), TRIK-Seminare (TRIK) und praktischen Einsätzen (P). Alle Lehrformate sind in Anlage 1 beschrieben.

### § 5 Studienaufbau

Der Masterstudiengang ist als Präsenz- und Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er umfasst Präsenz-. Selbststudien- und Praxisanteile. Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben. Dort ist auch ausgeführt, in welchen Modulen die Inhalte (forschungsorientiertes Praktikum II sowie berufspraktische Tätigkeit II und III) nach § 17 und §18 der PsychThApprO vermittelt werden.

Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System). 79 ECTs-Punkte sind durch die PsychThApprO einschließlich der berufspraktischen Einsätze vorgegeben, 41 ECTS-Punkte wurden durch die MHB bestimmt. 25 ECTS-Punkte entfallen auf das Verfassen einer Masterarbeit.

Ein exemplarischer Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie ist in Anlage 2 dargestellt.

Der approbationskonforme Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie enthält alle Inhalte, die in der PsychThApprO für die Zulassung zur Approbationsprüfung vorausgesetzt werden. Gleichzeitig orientiert er sich an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für Masterstudiengänge ("Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten", vom 30. Juni 2005).

# Abschnitt 2: Prüfungsordnung § 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und deren rechtlich-formalen Angelegenheiten ist der *Prüfungsausschuss Psychologie* der MHB zuständig. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation des Prüfungsausschusses regelt die Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO).

### § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Erfolgreiche Absolvierung eines Moduls

Bei allen Modulen, in denen praktische Kompetenzen erworben werden sollen, gilt Anwesenheitspflicht gemäß der PsychThApprO (§ 5 Abs. 2). Die darunter fallenden Lehrveranstaltungen bzw. praktischen Einsätze sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

Module werden mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung werden im Modulhandbuch dargestellt.

Ein Modul gilt als bestanden, wenn jeder einzelne Leistungsnachweis und die MAP für sich mit "bestanden" bzw. mit mindestens "ausreichend" bewertet sind (§ 13 der RSPO).

### (2) Wiederholung von Prüfungen

Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" bzw. als "nicht bestanden" bewertet wurden sowie Leistungsnachweise im Rahmen der praktischen Einsätze (P), die als "nicht erfolgreich teilgenommen" gelten, können wiederholt werden ("Wiederholungsprüfung"), wobei lediglich das zweimalige Wiederholen derselben Prüfungsleistung gestattet ist. Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

### (3) Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen sowohl an der MHB (Studiengangswechsel) als auch anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der MHB festgeschrieben. Die Anerkennung und Anrechnung auf den jeweiligen Studiengang erfolgt nach den "Richtlinien zur Leistungsanerkennung". Eine Ablehnung des Anerkennungsersuchens eines Studierenden ist begründet vorzunehmen. Der Anerkennung- und Anrechnungsbescheid ergeht an die Studierenden in Schriftform.

### § 8 Bestimmungen zur Masterarbeit

Mit der schriftlichen Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den erworbenen Methoden der Psychologie- und Psychotherapiewissenschaft im festgelegten Zeitraum eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen und einzuordnen. Dabei muss die Fragestellung dem Fachgebiet der Psychologie anrechenbar sein und zu wissenschaftlich fundierten Aussagen führen. Die Arbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Weitere Bestimmungen zur Masterarbeit finden sich in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung §10 und in den entsprechenden "Richtlinien zur Masterarbeit" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### (1) Anmeldung und Durchführung

Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn mindestens 55 ECTS absolviert sind.

Der Prüfungsausschuss gibt das Thema der Masterarbeit aus. Die Studierenden haben bei der Wahl des Themas ein Vorschlagerecht. Die Anmeldung erfolgt zu einer von der Hochschule festgelegten Frist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

Die Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu 18 Wochen. Auf Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungszeit einmalig verlängert werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Dieser Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit schriftlich beim Prüfungsbereich gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch die/den Erstgutachter\*in. Wird dieser Zeitraum überschritten, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Bereich Prüfungen abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Bei der Abgabe der Masterarbeit ist von der/ dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Begutachtung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Beide Gutachter\*innen verfassen über die vorgelegte Masterarbeit ein schriftliches Gutachten, welche die Note und die Begründung für die Vergabe der Note beinhaltet. Die schriftlichen Beurteilungen beider Gutachter\*innen werden aktenkundig gemacht. Stimmen die beiden Gutachter\*innen nicht in ihrer Notenvergabe überein, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei vergebenen Noten. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 1,7 Notenpunkte voneinander ab, wird ein(e) dritte(r) Gutachter\*in hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Gutachter\*innen die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. Falls es nötig wird, entscheidet die Mehrheit. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

Die Bewertung der Masterarbeit soll der bzw. dem Studierenden sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der Beurteilung über die erste Arbeit erfolgen.

(3) Zeitpunkt der Masterarbeit

In der Regel wird die Masterarbeit im 4. Semester verfasst.

### § 9 Masterprüfung

Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie gilt als bestanden, wenn die Masterprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

Die Masterprüfung setzt sich aus (a) den Noten der einzelnen Module, (b) den berufsqualifizierenden Tätigkeiten und Praktika sowie (c) der Masterarbeit zusammen, und gilt dann als bestanden, wenn jedes einzelne Modul und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" benotet bzw. als "bestanden" bewertet wurden.

Die Gesamtnote lautet bei einem errechneten Durchschnitt bis einschließlich 1,5 "sehr gut", ab 1,6 bis einschließlich 2,5 "gut", ab 2,6 bis einschließlich 3,5 "befriedigend" und ab 3,6 bis einschließlich 4,0 "ausreichend".

### § 10 Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die Masterprüfung erfolgreich absolviert worden ist.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M. Sc.) in Klinischer Psychologie und Psychotherapie verliehen. Den Studierenden wird darüber hinaus die erfolgreiche Absolvierung aller in der PsychThApprO vorgesehenen Master-Studieninhalte bescheinigt.
- (3) Die/Der Studierende erhält:
  - a) eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades,
  - b) ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie
  - c) ein Diploma Supplement in deutscher Sprache und englischer Übersetzung.
  - d) Eine Auflistung aller bestandenen Master-Studieninhalte, die für die Anmeldung zur Approbationsprüfung erforderlich sind.

### Schlussbestimmung

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 oder später begonnen haben.

# Übersicht Lehrveranstaltungsarten

Das Lehrveranstaltungsangebot setzt sich für das Masterstudium an der MHB aus Vorlesungen (V), Seminaren (S), praktischen Übungen (Ü), POL-Gruppen (POL), Kliniktagen (KT) und Forschungspraktika (FP) zusammen.

### 1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen (V) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung im Wesentlichen durch Vortrag der Lehrenden in interaktiver Atmosphäre erfolgt. Sie dienen u.a. der Vorbereitung und Begleitung aller anderen Lehrformate. Die Folien und dazugehörende Unterlagen werden den Studierenden über das Intranet der MHB vorab zur Verfügung gestellt. Der Vorlesungsstoff bildet die Grundlage für die modulbezogenen Klausurprüfungen.

### 2. Seminare (S)

In den Seminaren (S) wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige psychotherapeutische sowie bezugswissenschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln. Hier finden auch praktische Live oder Video-Demonstrationen mit echten Patient\*innen statt. Entscheidend ist hier, dass die Studierenden Psychotherapie nicht im Sinne einer Handwerkskunst erlernen, sondern diese auf dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Hintergrunds lernen, diese zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. Hierzu können die Studierenden mit Referaten oder anderweitigen Hausarbeiten betraut werden.

## 3. Praktische Übungen (Ü)

Die Studierenden üben therapeutische Kompetenzen in Rollenspielen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Dabei steht die Unterweisung am Gesunden im Vordergrund. Sie bearbeiten außerdem eigenständig praktische Forschungsaufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft.

### 4. TRIK-Seminare (TRIK)

Das Format TRIK (Team, Reflexion, Interaktion und Kommunikation) umfasst den Unterricht in Kleingruppen untereinander sowie mit Simulationspatient\*innen. Im Vordergrund stehen der Erwerb und die Reflexion von therapeutischen Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit im therapeutischen Team unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft.

### 5. Problemorientiertes Lernen (POL)

Es hat sich als besonders wirksam erwiesen, wenn Studierende den Lernstoff nicht fertig geliefert bekommen, sondern sich diesen in Kleingruppen ausgehend von klinischen Fallbeispielen selbst erarbeiten. Entsprechend wurden für alle Module klinische Fallbeispiele schriftlich ausgearbeitet, mit denen sich die Studierenden unter fachlicher Anleitun8g nach bestimmten Interaktionsregeln jeweils für eine Woche beschäftigen, um sich den theoretischen Hintergrund selbstständig zu erarbeiten. Die Fallbeispiele enthalten jeweils eine Reihe von Fachbegriffen, die als Ausgangpunkt für die Beschaffung von Hintergrundinformation gelten.

### 6. Praktische Einsätze (P)

Das in der PsychThApprO geforderte Lehrformat berufspraktische Tätigkeit III erfolgt in den Kooperationskliniken der MHB. Dadurch ist eine systematische inhaltliche Verknüpfung der an der Hochschule in den praktischen Übungen gelehrten therapeutischen Kompetenzen und ihrer gezielten Anwendung im klinischen Alltag gesichert. Die Studierenden reflektieren ihre in den Kliniken gemachten Erfahrungen schriftlich im Format eines vorgegebenen sog. "reflektive Writing".

Forschungspraktika werden Forschergruppen der MHB Modulprüfung entwickelt.			